

1. Fertigung: Stadt
2. Fertigung: Beauftragte
3. Fertigung: STEG

VEREINBARUNG ÜBER ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

Zwischen Landesgartenschau 2022
Neuenburg am Rhein GmbH
Metzgergasse 1
79395 Neuenburg am Rhein

vertreten durch die Geschäftsführung,
Frau Andrea Leisinger und
Herrn Nils Degen
– nachstehend „Beauftragte“ genannt –

und der Stadt Neuenburg am Rhein

vertreten durch
Herrn Bürgermeister Joachim Schuster
– nachstehend „Stadt“ genannt –

unter Mitwirkung der Firma
die STEG Stadtentwicklung GmbH
Stuttgart

vertreten durch
Herrn Martin Keller
– nachstehend „STEG“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Das „Wuhrloch“ befindet sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet

„Ortsmitte III“.

In Verbindung mit der Landesgartenschau 2022 möchte die Stadt das angrenzende Wuhrloch als einen Stadtpark mit hoher Aufenthaltsqualität herstellen. Die geplante Stadtpark am Wuhrloch ist ein Element der Landesgartenschau und Teil des Grünordnungskonzepts der Stadt, das eine durchgrünte Verbindung zwischen Kernstadt und Rhein vorsieht. Der Beauftragte ist bereits mit der Durchführung der Maßnahmen für die Landesgartenschau beauftragt. Um eine einheitliche Umsetzung der Maßnahmen am Wuhrloch zu gewährleisten, beauftragt die Stadt die Landesgartenschau GmbH mit der Durchführung der Maßnahmen für den Stadtpark am Wuhrloch.

Der Beauftragte hat das geltende Recht, die mit der Bewilligung öffentlicher Mittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sowie die bestehenden Vorschriften der Sanierung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Ausschreibung der betreffenden Gewerke und Lose. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Kosten der Maßnahmen nicht höher sind, als wenn die Gemeinde es in eigener Regie durchgeführt hätte.

Aufgrund des § 146 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 164a BauGB wird über Umfang, Art und Abfolge der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme sowie deren Finanzierung und Förderung aus Sanierungsfördermitteln zwischen dem Beauftragten und der Gemeinde Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand und Grundlagen

1. Die auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche (Anlage 1) soll neu gestaltet werden. Gegenstand der Förderung sind nur die gelb und grün gekennzeichneten Flächen. Der grüne Zone (Grünflächen) wird zu einer attraktiven Erholungsfläche umgestaltet. In der gelben Zone (Aufenthaltsflächen) werden Spielflächen mit hoher Aufenthaltsqualität errichtet.
2. Dem Vertrag liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 1. Lageplan zur Neugestaltung der Flächen (Anlage 1)
 2. Kostenberechnung (Anlage 2)
 - Neugestaltung Stadtpark am Wuhrloch – Fördermittel ASP
 - Schaffung von Aufenthaltsflächen im Stadtpark – Fördermittel SIQ
 - Kostenschlüssel für allgemeine Maßnahmen

§ 2 Vertragspflichten des Beauftragten

1. Der Beauftragte wird entsprechend den Plandarstellungen (Anlage 1) und der Maßnahmenliste (Anlage 2) die Neugestaltung des Stadtparks am Wuhrlochs durchführen.
2. Der Beauftragte achtet darauf, dass sowohl die Ausschreibung, als auch die Rechnungsstellung der genannten Maßnahmen gemäß Anlage 2 getrennt dargestellt und abgerechnet werden.
3. Die Maßnahme beginnen im März 2020 und werden spätestens bis März 2022 fertiggestellt.

§ 3 Kostenerstattung der Erschließungsmaßnahme

1. Die voraussichtlichen Kosten der gem. § 2 durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen ergeben sich aufgrund nachstehender Aufstellung und Berechnung gemäß Anlage 2:

1.1 Die Netto-Kosten für die Neugestaltung des Stadtparks (im Lageplan grün gekennzeichnet) betragen ca. .	€ 1.408.718	Fördermittel ASP
1.2 Die Netto-Kosten für die Schaffung von Aufenthaltsflächen im Wuhrloch (im Lageplan gelb gekennzeichnet) betragen ca.	€ 651.320	Fördermitte SIQ
1.3 Die Netto-Gesamtkosten der Ordnungsmaßnahme betragen ca.	€ 2.060.038	

2. Die Stadt erstattet dem Beauftragten die Kosten der jeweiligen Maßnahmen. Hinzu kommen noch Planungs- und sonstige Nebenkosten, 15% Sicherheitszuschlag sowie teilweise die Umsatzsteuer. Der Stadt ist bekannt, dass die Baukosten erst nach Abschluss dieser Vereinbarung und die Planungskosten ab dem 01.01.2019 aus den Bund-Länder-Programmen ASP und SIQ bezuschusst werden können. Der gesamte Kostenerstattungsbetrag kann **ca. 3.200.000,-€** betragen.

§ 4 Auskunfts- und Anzeigepflicht des Eigentümers

1. Der Beauftragte wird sich mit allen Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung rechtzeitig an die Stadt wenden. Er hat die Stadt über den jeweiligen Stand der Maßnahme zu unterrichten, ihr oder den von ihr benannten Stellen auch sonst jede erbetene Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die mit der Maßnahme in Zusammenhang stehen.

2. Der Beauftragte wird der Stadt unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen anzeigen. Die Stadt wird die vertragsgemäße Durchführung überprüfen. Darauf erfolgt eine Abnahme und die Übergabe der Fläche an die Stadt.

§ 5 Auszahlung der Kostenerstattung

1. Der Beauftragte legt der Stadt die bezahlten Rechnungen zur Prüfung vor. Aus den Rechnungen muss klar ersichtlich sein, welche Kosten für die jeweiligen Maßnahmen (siehe § 2 Ziff. 2) angefallen sind. Die Stadt wird anschließend die zuwendungsfähigen Kosten dem Beauftragten erstatten.
2. Aufgrund der betriebswirtschaftlichen Struktur der Maßnahmen ist der Beauftragte teilweise vorsteuerabzugsberechtigt. Deshalb werden zunächst nur die Nettokosten erstattet. Sobald nach Abschluss der Landesgartenschau das zuständige Finanzamt einen Bescheid über die zu entrichtende Umsatzsteuer erlassen hat, kann auch dieser Umsatzsteueranteil erstattet werden. Der Beauftragte wird darauf hingewiesen, dass einer solcher Bescheid zum Abschluss der Sanierungsmaßnahme im Jahr 2023 vorliegen muss. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme können keine Fördermittel mehr ausbezahlt werden.
3. Der Beauftragte verpflichtet sich, sämtliche Rechnungen revisionssicher aufzubewahren.

§ 6 Mangelhafte Durchführung / Vorzeitige Beendigung des Vertrags

Stellt die Stadt fest, dass die vereinbarte Maßnahmen gar nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt wurden, kann sie Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserungen in angemessener Frist verlangen und die Abnahme im Sinne § 4 Ziff. 2 vorläufig verweigern. Die Stadt behält sich eine Ersatzvornahme ausdrücklich vor.

Ort	Datum	Unterschrift
Neuenburg am Rhein, den		(Bürgermeister Joachim Schuster)
Neuenburg am Rhein, den		(Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH, Frau Andrea Leisinger)
Neuenburg am Rhein, den		(Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH, Herr Nils Degen)
Stuttgart, den 21.02.2020		i. V.
		(STEG, Martin Keller)